

Stellung über das Vorliegen einer Berufskrankheit im arbeitsrechtlichen Verfahren allein der Konfliktkommission bzw. dem Gericht obliegt.

Dabei ist davon auszugehen, daß im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ein einheitlicher Begriff der Berufskrankheit besteht, dessen Inhalt durch die Begriffsbestimmung in § 1 Satz 1 der VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten klar gestellt ist. Danach sind Berufskrankheiten die, in der Anlage zu § 1 der VO (Liste der Berufskrankheiten) festgelegten Krankheiten (Spalte II), wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in der Anlage (Spalte III) bezeichneten Betrieb oder durch eine in der Anlage (Spalte III) bezeichnete berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. In diesem Sinne haben die Konfliktkommissionen und Gerichte ebenso wie die Organe der Sozialversicherung das Bestehen einer Berufskrankheit an Hand der Liste der Berufskrankheiten als der hierfür maßgebenden Rechtsgrundlage festzustellen, wodurch im Hinblick auf die hiervon abhängenden Entscheidungen auf den Gebieten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gewährleistet ist.

Die im Urteil des Kreisgerichts vom 4. Dezember 1967 zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung, daß in § 98 Abs. 1 GBA nicht zwischen entschädigungspflichtigen und nicht entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten unterschieden werde und deshalb eine Berufskrankheit i. S. des § 98 Abs. 1 GBA auch dann vorliegen könne, wenn eine bestimmte Krankheit nicht als Berufskrankheit entschädigungspflichtig sei, geht daher fehl. Gemäß § 1 der VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten in Verbindung mit der Liste der Berufskrankheiten kann nur zwischen Berufskrankheiten und solchen Krankheiten, die nicht Berufskrankheiten sind, unterschieden werden. Das gilt demgemäß auch für § 98 Abs. 1 GBA.

Bei einer von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgehenden Prüfung hätten Kreis- und Bezirksgericht zu der Feststellung gelangen müssen, daß bei dem Kläger in der Zeit bis zum 30. September 1968 eine Berufskrankheit nicht bestanden hat. Unter der laufenden Nummer 27 der Liste der Berufskrankheiten in der bis zum 30. September 1968 geltenden Fassung ist als Berufskrankheit für alle Betriebe bzw. Tätigkeiten festgelegt „Silikose oder Silikatose mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf oder in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose“. Als Ergebnis wiederholter ärztlicher Untersuchungen steht jedoch fest, daß die bei dem Kläger vorhandene Staublungenbildung im Anfangsstadium nicht zu einer objektiv feststellbaren Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf geführt hat oder mit einer aktiven Lungentuberkulose verbunden ist. Die Erkrankung ist daher keine Berufskrankheit im arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Dennoch war, um der Gefahr einer Verschlimmerung der Erkrankung vorzubeugen, entsprechend § 5 Abs. 1 der VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten im August 1963 ein Arbeitsplatzwechsel erforderlich, woraus sich als Konsequenz gemäß Abs. 2 der genannten Bestimmung die Zahlung einer Übergangsrente zum Ausgleich einer durch den Arbeitsplatzwechsel verursachten Minderung des Einkommens aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ergab. Weder durch den Arbeitsplatzwechsel noch durch die Zahlung einer Übergangsrente wird die Erkrankung des Klägers entgegen der Festlegung in der Liste der Berufskrankheiten zu einer Berufskrankheit.

Da bis zum 30. September 1968 eine Berufskrankheit nicht bestand, fehlte auch eine der Voraussetzungen

für die Entstehung eines Schadenersatzanspruchs des Klägers gegen den Verklagten aus § 98 Abs. 1 GBA. Das hätten das Kreis- und das Bezirksgericht in ihren in der Zeit bis zum 30. September 1968 ergangenen Entscheidungen bei zutreffender Beurteilung der Sach- und Rechtslage erkennen müssen. Auf die Prüfung weiterer Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs gemäß § 98 Abs. 1 GBA kam es folglich nicht an. Demgegenüber bestand Anlaß, die Schadenersatzforderung des Klägers aus Gesichtspunkten des § 116 GBA zu prüfen. Hierauf hatte das Bezirksgericht in seinem durch Zustellung am 29. Februar 1968 verkündeten Urteil das Kreisgericht auch hingewiesen, ohne daß allerdings daraus Konsequenzen für die weitere Sachbehandlung gezogen wurden.

Unmittelbar vor Einlegung des Einspruchs (Berufung) des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts vom 24. September 1968 änderte sich die Rechtslage. Gemäß dem in § 7 Abs. 2 der VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten enthaltenen Auftrag an den Minister für Gesundheitswesen, die Liste der melde- und entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten (Anlage zu § 1) durch Durchführungsbestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn neue Erkenntnisse der Wissenschaft es erfordern, wurde mit der 2. DB vom 18. September 1968 (GBl. II S. 821), die am 1. Oktober 1968 in Kraft trat, die Liste der Berufskrankheiten neu gefaßt. Dabei wurde unter der laufenden Nummer 27 als Berufskrankheit für alle Betriebe bzw. Tätigkeiten „Silikose oder Silikatose“ ohne die in der früheren Fassung enthaltenen Einschränkungen festgelegt. Hiernach erfordert die Feststellung einer Silikose als Berufskrankheit nicht mehr, daß sie zu einer objektiv feststellbaren Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf geführt hat oder mit einer aktiven Lungentuberkulose verbunden ist.

Demgemäß war auch die beim Kläger bestehende Silikoseerkrankung vom 1. Oktober 1968 an als Berufskrankheit zu beurteilen, sofern sie gemäß § 1 Satz 1 der VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten durch die Tätigkeit des Klägers bei dem Verklagten verursacht wurde. Insoweit ist der Sachverhalt im arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem Kreis- und Bezirksgericht ausreichend aufgeklärt, aber vom Bezirksgericht, das erstmals während des arbeitsrechtlichen Verfahrens die neue Rechtslage zu beachten hatte, in seinem durch Zustellung am 24. Januar 1969 verkündeten Urteil rechtlich unzutreffend gewürdigt worden. Darin hat das Bezirksgericht ausgeführt, der Anteil der nach seiner Auffassung staubexponierten Tätigkeit an der gesamten Untertage-Tätigkeit des Klägers betrage höchstens 25 % und ließe, sofern das nicht lediglich eine Vermutung bleiben sollte, weder von der Dauer noch von der Intensität her eine Feststellung ihrer Ursächlichkeit für die Silikoseerkrankung zu.

Ersichtlich hat das Bezirksgericht hiermit über die Ursächlichkeit der staubexponierten Tätigkeit für die Silikoseerkrankung des Klägers überhaupt nicht entschieden, sondern diese Frage offengelassen. Darüber hinaus ist es durch den Hinweis, daß eine dahingehende Feststellung lediglich eine Vermutung sei, an dem offenkundigen objektiven Zusammenhang bestimmter feststehender Tatsachen vorbeigegangen. Dazu gehören: die Tatsache, daß eine Silikose nur durch die Einatmung silikalthaltiger Stäube entstehen kann; die Tatsache, daß der Kläger seit seinem 16. Lebensjahr bei dem Verklagten als Bergmann arbeitete und zu keiner Zeit eine andere Berufstätigkeit ausübte; die Tatsache, daß der Kläger als Bergmann unter der Einwirkung silikalthaltiger Stäube gearbeitet hat und